

1. Ein französischer Anmelder antwortet nicht auf eine Mitteilung gemäß Artikel 94 (3) EPÜ datiert auf den 2. Mai 2025, die die Prüfungsabteilung erlassen hat und in der eine Zweimonatsfrist für die Anpassung der Beschreibung an die geänderten Ansprüche gesetzt wurde. Am 4. August 2025 erhält der Anmelder eine Mitteilung über die Feststellung eines Rechtsverlusts datiert auf den 21. Juli 2025.

Welche der folgenden Aussagen ist korrekt?

- A. Das Zustellungsdatum der Mitteilung über die Feststellung eines Rechtsverlusts ist der 21. Juli 2025, und die Frist für den Antrag auf Weiterbehandlung läuft am 21. September 2025 ab.
- B. Das Zustellungsdatum der Mitteilung über die Feststellung eines Rechtsverlusts ist der 21. Juli 2025, und die Frist für den Antrag auf Weiterbehandlung läuft am 29. September 2025 ab.
- C. Das Zustellungsdatum der Mitteilung über die Feststellung eines Rechtsverlusts ist der 29. Juli 2025, und die Frist für den Antrag auf Weiterbehandlung läuft am 29. September 2025 ab.
- D. Das Zustellungsdatum der Mitteilung über die Feststellung eines Rechtsverlusts ist der 4. August 2025, und die Frist für den Antrag auf Weiterbehandlung läuft am 6. Oktober 2025 ab.

2. Sie haben auf Anweisung Ihres Arbeitgebers für dessen europäische Patentanmeldung die Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts (EPG) ausgeschlossen (Opt-Out). Das europäische Patent wurde nun erteilt.

Welche der folgenden Aussagen ist korrekt?

- A. Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung (Opt-Out) ist unwiderruflich.
- B. Der Inhaber kann nicht von der Zuständigkeit des EPG profitieren.
- C. Der Inhaber kann sein Patent nicht vor nationalen Gerichten durchsetzen.
- D. Die einheitliche Wirkung kann nicht mehr eingetragen werden.

3. Eine europäische Teilanmeldung ist am 22. Januar 2025 beim EPA eingegangen. Die Anmeldung enthält 52 Seiten Beschreibung, die Zusammenfassung, 2 Seiten Ansprüche und 6 Seiten Zeichnungen. Die Beschreibung enthält 10 Seiten Sequenzprotokoll als gesonderten Teil der Beschreibung im PDF-Format, (Seiten 43 bis 52), die dem in der Stammanmeldung enthaltenen Sequenzprotokoll nach dem WIPO-Standard ST.25 entsprechen. Ein gesondertes Sequenzprotokoll nach dem WIPO-Standard ST.26 wurde am 9. April 2025 eingereicht (6 Seiten).

Für wie viele Seiten ist eine Gebühr zu entrichten?

- A. 16
- B. 22
- C. 26
- D. 32

4. Eine europäische Patentanmeldung beansprucht drei Prioritäten, nämlich die einer Anmeldung aus Italien (IT), dem Vereinigten Königreich (GB) und Deutschland (DE). Der Recherchenbericht für die italienische Prioritätsanmeldung wurde vom EPA erstellt. Die Recherchenergebnisse für die Prioritätsanmeldungen waren nicht eingereicht zum Zeitpunkt, an dem die Prüfungsabteilung zuständig wurde. Das EPA hat eine Mitteilung nach Regel 70b EPÜ (EPA Form 2913) erlassen und den Anmelder aufgefordert, eine Kopie der Recherchenergebnisse der früheren Anmeldung(en) einzureichen oder eine Erklärung abzugeben, dass ihm diese nicht vorliegen, und zwar für:

- A. alle drei Prioritäten
- B. die Prioritäten GB und DE
- C. die Prioritäten IT und DE

D. die Priorität DE

5. Herr X, ein syrischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Republik Moldau, und die Universität Y, die in der Republik Moldau registriert und dort ansässig ist, reichten am 8. Oktober 2025 gemeinsam einen Antrag auf internationale vorläufige Prüfung beim EPA als IPEA ein. Welche Gebührenermäßigungen gelten für den Antrag auf Basis der Kriterien für die Ermäßigung von PCT-Gebühren nach Länderklassifikation?

- A. Die Bearbeitungsgebühr kann zu 90 % ermäßigt werden und die Gebühr für die vorläufige Prüfung zu 75 %.
- B. Weder für die Bearbeitungsgebühr noch für die Gebühr für die vorläufige Prüfung ist eine Ermäßigung möglich.
- C. Die Bearbeitungsgebühr kann zu 90 % ermäßigt werden, wobei die Gebühr für die vorläufige Prüfung hingegen nicht.
- D. Die Bearbeitungsgebühr kann nicht ermäßigt werden, wobei die Gebühr für die vorläufige Prüfung um 75% ermäßigt werden kann.

6. Ihr Unternehmen hat eine europäische Patentanmeldung, EP1, am 8. Juli 2024 beim portugiesischen Patentamt eingereicht. Am 8. Oktober 2025 wurde Ihnen mitgeteilt, dass EP1 als zurückgenommen gilt, weil sie nicht an das EPA weitergeleitet wurde. Was ist die Frist für die Einreichung eines Umwandlungsantrags, und wo muss der Antrag eingereicht werden?

- A. 8. Januar 2026 beim portugiesischen Patentamt
- B. 8. Januar 2026 beim Europäischen Patentamt
- C. 8. Dezember 2025 beim Europäischen Patentamt
- D. 8. Dezember 2025 beim portugiesischen Patentamt

7. Eine Entscheidung gemäß Artikel 97 (1) EPÜ wurde am 12. September 2025 für die europäische Patentanmeldung EP-1 erlassen, die am 13. Juli 2022 im Namen von Nemo Inc. eingereicht wurde. Der Hinweis auf die Erteilung wurde am 8. Oktober 2025 im Europäischen Patentblatt veröffentlicht. Am 6. Oktober 2025 wurde die Übertragung von EP-1 beim EPA auf Global Inc. eingetragen. Am selben Datum wurde eine europäische Teilanmeldung, EP-2, im Namen von Global Inc. eingereicht.

Welche der folgenden Aussagen ist korrekt?

- A. Wenn die am 6. Oktober 2025 eingegangene Anmeldung keine Ansprüche enthält, erlässt das EPA eine Mitteilung nach Regel 112 (1) EPÜ, die besagt, dass die Anmeldung nicht als europäische Teilanmeldung bearbeitet wird.
- B. Für EP-2 müssen die Jahresgebühren für das dritte und das vierte Jahr bis zum 6. Februar 2026 entrichtet werden, um die Zahlung einer Zuschlagsgebühr zu vermeiden (50 % Zuschlagsgebühr).
- C. Für EP-2 können die Jahresgebühren für das dritte und das vierte Jahr noch bis zum 30. April 2026 wirksam entrichtet werden, vorausgesetzt, dass die Zuschlagsgebühr (50 % Zuschlagsgebühr) gezahlt wird.
- D. EP-2 kann nicht im Namen von Global Inc. eingereicht werden.

8. Herr X, ein italienischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Italien, hat seine erste europäische Patentanmeldung, EP-X, in italienischer Sprache unter Beifügung einer Übersetzung ins Englische am 10. April 2024 eingereicht. Bei Einreichung der Anmeldung stellte der Anmelder einen Prüfungsantrag in italienischer Sprache und erklärte durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen auf EPA Form 1001, eine Kleinsteinheit zu sein. EP-X wurde ohne Recherchenbericht am 16. Oktober 2024 veröffentlicht. Im Europäischen Patentblatt wurde am 6. November 2024 auf die Veröffentlichung des Recherchenberichts hingewiesen. In der dem Recherchenbericht beigefügten Stellungnahme wurden mehrere Mängel erwähnt.

Welche der folgenden Aussagen ist korrekt?

- A. Die Prüfungs- und die Benennungsgebühr mit einer Kombi-Ermäßigung bestehend aus der Sprachenermäßigung und der Ermäßigung für Kleinsteinheiten musste bis zum 16. April 2025 entrichtet werden. Eine Erwiderung auf die Stellungnahme zur Recherche musste bis zum 6. Mai 2025 eingereicht werden.
- B. Die Prüfungsgebühr mit einer Kombi-Ermäßigung bestehend aus der Sprachenermäßigung und der Ermäßigung für Kleinsteinheiten musste bis zum 16. April 2025 entrichtet werden. Eine Erwiderung auf die Stellungnahme zur Recherche musste bis zum selben Datum eingereicht werden.
- C. Die Prüfungs- und die Benennungsgebühr mit einer Kombi-Ermäßigung bestehend aus der Sprachenermäßigung und der Ermäßigung für Kleinsteinheiten musste bis zum 6. Mai 2025 entrichtet werden. Eine Erwiderung auf die Stellungnahme zur Recherche musste bis zum selben Datum eingereicht werden.
- D. Die Prüfungsgebühr mit einer Kombi-Ermäßigung bestehend aus der Sprachenermäßigung und der Ermäßigung für Kleinsteinheiten sowie die Benennungsgebühr mit einer Ermäßigung für Kleinsteinheiten mussten bis zum 6. Mai 2025 entrichtet werden. Eine Erwiderung auf die Stellungnahme zur Recherche musste bis zum selben Datum eingereicht werden.

9. Welche der folgenden Aussagen beschreibt zutreffend die Charakteristika der Arten der vom Europäischen Patentamt (EPA) erstellten europäischen Recherchenberichte?

- A. Der europäische Recherchenbericht umfasst keine Stellungnahme zur Recherche, wenn eine wirksame Verzichtserklärung nach Regel 70 (2) EPÜ eingereicht wurde.
- B. Das EPA erstellt keinen erweiterten europäischen Recherchenbericht für eine Teilanmeldung, wenn ein solcher für die Stammanmeldung erstellt wurde.
- C. Ein ergänzender europäischer Recherchenbericht wird erstellt, wenn die Chinesische Nationalbehörde für geistiges Eigentum (CNIPA) als ISA und das EPA als SISA tätig waren.
- D. Beim Erstellen eines europäischen Recherchenberichts erstellt das EPA immer eine Stellungnahme zur Recherche, unabhängig davon, ob die Prüfungsgebühr entrichtet wurde oder nicht.

10. Herr Van Holland ist niederländischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in den Niederlanden. Am 16. Oktober 2023 reichte er eine europäische Patentanmeldung in niederländischer Sprache ein, der eine Übersetzung ins Englische beigelegt war, und entrichtete alle Gebühren, die entrichtet werden konnten. Der erweiterte europäische Recherchenbericht wurde am 15. Mai 2024 erstellt und zusammen mit der Anmeldung am 16. April 2025 ordnungsgemäß veröffentlicht. Am 1. September 2025 entrichtete Herr Van Holland die Jahresgebühr für das dritte Jahr. Heute, am 9. Oktober 2025, hat er beschlossen, die Anmeldung fallenzulassen, indem er keine Erwiderung auf die negative Stellungnahme des europäischen Recherchenberichts einreicht.

Welche Gebühr(en) wird/werden zurückerstattet?

- A. die Recherchegebühr und die Prüfungsgebühr
- B. nur die Prüfungsgebühr
- C. die Prüfungsgebühr und die Jahresgebühr
- D. nur die Jahresgebühr

11. Welche der folgenden Handlungen ist NICHT innerhalb der Frist erforderlich, um eine zulässige Beschwerdeschrift wirksam einzureichen?

- A. Angabe des Namens und der Anschrift des Beschwerdeführers.
- B. Angabe der angefochtenen Entscheidung.
- C. Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf denen die Beschwerde beruht.
- D. Entrichtung der Beschwerdegebühr.

12. Eine europäische Patentanmeldung, EP-X, die die Priorität, der am 2. April 2024 eingereichten PAT-X beansprucht, wurde am 2. April 2025 eingereicht, ohne dass die Absicht zur Entrichtung von Validierungsgebühren im entsprechenden Abschnitt des Formblatts für den Erteilungsantrag bekundet wurde. EP-X wurde mit dem Recherchenbericht am 8. Oktober 2025 veröffentlicht. Angenommen, dass die Benennungsgebühr ordnungsgemäß entrichtet wird und der Anmelder nun beabsichtigt, die Validierung in Kambodscha (KH) und der Demokratischen Volksrepublik Laos (LA) zu beantragen - welche der folgenden Aussagen ist korrekt?

- A. Eine Validierung in KH und LA ist nicht möglich, denn die Absicht zur Entrichtung der Validierungsgebühren für KH und LA wurde im entsprechenden Abschnitt des Formblatts für den Erteilungsantrag nicht angegeben.
- B. Die Validierung in KH wird beantragt, indem bis zum 8. April 2026 die Validierungsgebühr für KH entrichtet wird. Eine Validierung in LA ist nicht möglich, weil das Validierungsabkommen mit LA bei Einreichung von EP-X noch nicht in Kraft war.
- C. Werden die Validierungsgebühren für KH und LA nicht bis zum 8. April 2026 entrichtet, so können sie bis zum 8. Juni 2026 mit einem Zuschlag von 50 % noch wirksam entrichtet werden.
- D. Werden die Validierungsgebühren für KH und LA nicht bis zum 8. April 2026 entrichtet, so ist eine wirksame Entrichtung noch innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung über den Rechtsverlust möglich, die nach Ablauf der Grundfrist für die Entrichtung der Validierungsgebühren erlassen wird.

13. Sie haben am 25. Juli 2024 eine internationale Patentanmeldung eingereicht und dabei wirksam die Priorität einer am 24. Juni 2024 eingereichten europäischen Patentanmeldung beansprucht.

Am 27. August 2025 hat Ihr Büro den internationalen Recherchenbericht (ISR) des Europäischen Patentamts erhalten, das als Internationale Recherchenbehörde tätig geworden ist. Das Datum der Übermittlung des ISR war der 25. August 2025.

Wann endet die Frist für die Einreichung von Änderungen gemäß Artikel 19 PCT?

- A. 25. November 2025
- B. 24. Oktober 2025
- C. 25. Oktober 2025
- D. 27. Oktober 2025

14. Anmelder X, ein großes Unternehmen, erhält einen vom Österreichischen Patentamt erstellten internationalen Recherchenbericht und beantragt daraufhin den Eintritt in die europäische Phase. Das EPA erstellt einen teilweise ergänzenden europäischen Recherchenbericht aufgrund mangelnder Einheitlichkeit der Erfindung und fordert den Anmelder auf, zwei zusätzliche Recherchegebühren zu entrichten.

Ist auf diese zusätzlichen Recherchegebühren eine Gebührenermäßigung anwendbar?

- A. Ja, auf die zusätzlichen Recherchegebühren ist eine Gebührenermäßigung anwendbar, weil die internationale Recherche vom Österreichischen Patentamt durchgeführt wurde.
- B. Nein, eine Gebührenermäßigung ist nicht anwendbar, weil das Österreichische Patentamt nicht zu den internationalen Recherchenbehörden (ISAs) zählt, für die die Recherchegebühr ermäßigt werden kann.
- C. Ja, auf die zusätzlichen Recherchegebühren ist eine Gebührenermäßigung anwendbar, weil das EPA nur teilweise zusätzliche Recherchen durchführt, was zu niedrigeren zusätzlichen Recherchegebühren führt.

D. Nein, eine Gebührenermäßigung ist nicht anwendbar, weil die Gebührenermäßigung nur einmal gewährt wird und auf die beim Eintritt in die europäische Phase entrichtete Recherchegebühr angewandt wurde.

15. In welcher Situation steht eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand NICHT- zur Verfügung, wenn davon ausgegangen wird, dass der betreffende Beteiligte alle gebotene Sorgfalt beachtet hat?

A. Im Einspruchsverfahren hat der Inhaber die Frist gemäß Regel 79 (1) EPÜ zur Erwidierung auf den Einspruch versäumt.

B. Im Einspruchsverfahren hat der Inhaber die Frist für die Einreichung einer Beschwerdeschrift versäumt.

C. Im Einspruchsverfahren hat der Inhaber fristgerecht eine Beschwerdeschrift eingereicht, aber die Frist für die Einreichung der Beschwerdebegründung versäumt.

D. Im Einspruchsverfahren hat der Einsprechende fristgerecht eine Beschwerdeschrift eingereicht, aber die Frist für die Einreichung der Beschwerdebegründung versäumt.